

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ALSO Austria GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit ALSO Austria abgeändert oder ausgeschlossen werden. Bedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen.

ALSO Austria ist berechtigt, die nachfolgenden Geschäftsbedingungen einseitig abzuändern oder von diesen abzuweichen, wenn die Änderung und/oder Abweichung dem Kunden zumutbar und die Änderung geringfügig sowie sachlich unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt ist.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. ALSO Austria Angebote und Verkaufsunterlagen wie Preislisten usw. sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht das Gegenteil ausdrücklich festgestellt wird. Die Übersendung von Katalogen, Prospekten oder Preislisten verpflichtet ALSO Austria nicht zur Lieferung. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Bestätigung per e-mail, Fax oder Post durch ALSO Austria. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Bei sofortiger Lieferung kann die schriftliche Bestätigung auch durch Rechnung ersetzt werden.

2. Die zu den Angeboten gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte, Maß- und Gewichtsangaben und sonstige Leistungsbeschreibungen sind nur als Näherungswert zu verstehen und stellen insbesondere keine Zusicherungen von Eigenschaften dar, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.

3. Die Verkaufsangestellten der ALSO Austria sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 Preise

1. Die Preise gelten in Euro, sofern nichts anderes vereinbart ist, zuzüglich Verpackung, Transport, Frachtversicherung, UHG, Abgaben für Roadpricing, WEEE und aller anderen gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben zuzüglich der jeweils am Auslieferungstag gültigen Mehrwertsteuer ab Zentrallager.

2. ALSO Austria behält sich das Recht vor, den Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen – insbesondere auf Grund von Preiserhöhungen von Seite der Lieferanten oder von Wechselkursschwankungen - bei ALSO Austria eintreten. ALSO Austria ist berechtigt, auch neue, erst nach Zustandekommen des Vertrages eingeführte Gebühren und Abgaben, welche gesetzlich vorgeschrieben werden, vom Kunden einzuheben. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

3. ALSO Austria berechnet bei Auftragswert unter € 200,-- einen Zuschlag von € 4,90.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Termine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Angabe bestimmter Lieferfristen und Liefertermine durch ALSO Austria steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung von ALSO Austria durch Zulieferer und Hersteller.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse, die ALSO Austria die Lieferung wesentlich erschweren oder diese unmöglich machen und nicht von ALSO Austria zu vertreten sind (hierzu zählen insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, behördliche Anordnungen, Nichterteilung von Aus-, Ein- oder Durchfuhrgenehmigungen, nationale Maßnahmen zur Beschränkung des Handelsverkehrs, Streik, Aussperrung und sonstige Betriebsstörungen jeder Art, Verkehrsstörungen, gleichgültig ob diese Ereignisse bei ALSO Austria, deren Lieferanten oder deren Sublieferanten eintreten, berechtigen ALSO Austria, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag - soweit noch nicht erfüllt - ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Lieferfrist verlängert sich

jedenfalls um den Zeitraum, mit dem sich der Käufer selbst mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten in Verzug befindet.

3. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung (mindestens 14 Tage) berechtigt, vom Vertrag - soweit nicht erfüllt - ganz oder teilweise zurückzutreten. Verlängert sich in Anwendung von Ziffer 2 die Lieferzeit oder wird ALSO Austria von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

4. Sofern ALSO Austria die Nichteinhaltung verbindlich (schriftlich) zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat und sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/4 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit von ALSO Austria.

5. ALSO Austria ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständige Leistung.

§ 5 Annahmeverzug

1. Bei Annahmeverzug des Käufers ist ALSO Austria berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des Käufers einzulagern. ALSO Austria kann sich hierzu auch einer Spedition oder eines Lagerhalters bedienen.

2. Während der Dauer des Annahmeverzuges hat der Käufer an ALSO Austria als Ersatz der entsprechenden Lagerkosten ohne weiteren Nachweis pro Monat pauschal 1% des Kaufpreises, höchstens € 25,-- zu bezahlen. ALSO Austria ist berechtigt, anfallende höhere Lagerkosten zu fordern.

Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Annahme der Liefergegenstände verweigert oder erklärt, die Ware nicht abnehmen zu wollen, kann ALSO Austria vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. ALSO Austria ist berechtigt als Schadenersatz wahlweise entweder pauschal 25% des vereinbarten Kaufpreises oder den Ersatz des tatsächlichen entstandenen Schadens vom Käufer zu fordern.

§ 6 Liefermenge

Sichtbare Mengendifferenzen und Mängel müssen sofort bei Warenerhalt der ALSO Austria und dem Frachtführer schriftlich angezeigt werden.

§ 7 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der ALSO Austria verlassen hat. Falls der Versand sich verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Eine im Einzelfall vereinbarte Übernahme der Transportkosten durch ALSO Austria hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang.

§ 8 Gewährleistung

1. ALSO Austria leistet nach eigener Wahl Gewähr, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sechs Monate.

2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden die Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, soweit der Mangel hierauf zurückzuführen ist. Dies gilt auch, soweit der Mangel auf unsachgemäße Benutzung, Lagerung und Handhabung der Geräte, oder Fremdeingriffe wie das Öffnen von Geräten zurückzuführen ist. Unwesentliche Abweichungen von Farbe, Abmessungen und/oder Qualitäts- und Leistungsmerkmalen der Ware lösen keine Gewährleistungsrechte aus.

3. Der Käufer muss Mängel unverzüglich schriftlich mitteilen.

4. Macht der Käufer Mängel geltend, hat er das defekte Teil beziehungsweise Gerät, mit genauer Fehlerbeschreibung unter Angabe der Modell- und Seriennummer und mit dem, durch ALSO Austria autorisierten, RMA Formular an den, von uns am jeweils gültigen RMA Formular angeführten Empfänger zur Reparatur einzuschicken bzw. anzuliefern.

Der Käufer hat bei Einsendungen der zu reparierenden Geräte dafür Sorge zu tragen, dass auf diesen befindliche Daten durch Kopien gesichert werden, da diese bei Reparatureingriffen verloren gehen können. Die Geräte müssen frei eintreffen und werden von ALSO Austria unfrei wieder ausgeliefert, es sei denn, dass die Transportkosten zum Auftragswert außer Verhältnis stehen. Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten treten keine neuen Gewährleistungen in Kraft.

5. Für mangelhafte Ware leistet ALSO Austria nach eigener Wahl Gewähr durch Beseitigung des Mangels oder durch Rücknahme und Ersatzlieferung. Der Käufer kann jedoch nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Aufhebung des Kaufvertrages verlangen, wenn die Nachbesserung in angemessener Frist endgültig fehlgeschlagen ist oder eine Ersatzlieferung ebenfalls mangelhaft war.

6. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche bestehen ferner nicht für Verschleißteile wie Druckköpfe, Farbbänder, Typenräder, Toner- und andere Verschleißmaterialien.

7. Gewährleistungsansprüche gegen ALSO Austria stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

8. Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch ALSO Austria oder deren Mitarbeiter, auf der Verletzung einer ALSO Austria betreffenden wesentlichen Vertragspflicht oder auf dem Fehlen einer durch ALSO Austria zugesicherten Eigenschaft.

9. Handelt es sich bei dem mit ALSO Austria abgeschlossenen Geschäft um ein Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG, so tritt anstelle der im § 8 (1) angeführten 6-Monatsfrist eine Frist von zwei Jahren, wobei der Verbraucher nach Ablauf von 6 Monaten für behauptete Mängel beweispflichtig ist. Bei Verbrauchergeschäften im Sinne des KSchG kommen daher die Bestimmungen der §§ 922 ff. ABGB zur Anwendung.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen und endgültigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig stehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, Eigentum (Vorbehaltsware) von ALSO Austria.

2. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware werden der Käufer auf das Eigentum der ALSO Austria hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

3. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder erfüllt er sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen schuldhaft nicht, ist ALSO Austria berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder allenfalls die Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Die Zurücknahme sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch ALSO Austria begründen keinen Rücktritt vom Vertrag.

§ 10 Zahlung

1. Die Rechnungen sind per Bankeinzug zahlbar und sofort fällig, soweit nicht anders vereinbart. (Das bisherige Lastschriftverfahren wird bis zum 1. Februar 2014 auf das europaweite SEPA-Lastschriftverfahren umgestellt). Soweit eine Zahlung mittels SEPA-Lastschrift vereinbart wurde und der Vertragspartner ALSO Austria ein entsprechendes SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt hat gilt Folgendes:

Der bevorstehende Lastschrifteinzug wird durch ALSO Austria in der Regel zusammen mit der Rechnungsstellung (oder auf einem anderen mit dem Vertragspartner vereinbarten Kommunikationsweg) bis spätestens 1 (einen) Kalendertag vor Fälligkeit der Lastschrift vorab angekündigt (Vorabinformation/ „Prenotification“).

Der abgebuchte Betrag kann im Einzelfall von dem in der Abrechnung/ Rechnung bzw. in der Vorabinformation mitgeteilten Betrag abweichen, wenn der Vertragspartner im Zeitraum zwischen der Erstellung der Abrechnung/ Rechnung bzw. der Übermittlung der Vorabinformation und dem Fälligkeitsdatum Gutschriften und/oder Korrekturbelege erhalten hat bzw. einzelne Transaktionen storniert wurden.

Der abgebuchte Betrag kann im Einzelfall von dem in der einzelnen Abrechnung/ Rechnung bzw. in der einzelnen Vorabinformation mitgeteilten Betrag abweichen, wenn der Vertragspartner ALSO Austria das SEPA-Mandat als Rahmenmandat für mehrere Vertragsverhältnisse erteilt hat, der Kunde für jedes Vertragsverhältnis vereinbarungsgemäß eine gesonderte Abrechnung/ Rechnung - und entsprechend eine gesonderte Vorabinformation – erhält, jedoch die jeweiligen Abrechnungs-/ Rechnungsbeträge das gleiche Fälligkeitsdatum haben. In diesem Fall wird zum Fälligkeitsdatum der Gesamtbetrag (= Summe aus beiden Abrechnungen/ Rechnungen) eingezogen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, für ausreichende Deckung auf dem im SEPA-Mandat bezeichneten Konto zu sorgen und sicherzustellen, dass die fälligen Beträge durch ALSO Austria eingezogen werden können. Diese Verpflichtung besteht auch dann, soweit dem Vertragspartner im Einzelfall eine Vorabinformation nicht oder nicht rechtzeitig zugehen sollte. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich unfrei, d.h. zu Lasten des Käufers per Paketdienst oder Spedition, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Die Ware kann gegen eine geringe Gebühr gegen Transportschaden versichert werden.

2. ALSO Austria ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist ALSO Austria berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Der Käufer ist hiervon zu unterrichten.

3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn ALSO Austria über den Betrag verfügen kann.

4. Gerät der Käufer in Verzug, so ist ALSO Austria berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 11% zu verrechnen.

5. Kommt der Käufer mit der Zahlung einer Rechnung, mit dem Abruf oder der Annahme der Ware bei diesem Vertrag oder anderen mit ihm geschlossenen Verträgen mehr als zwei Wochen in Verzug, werden alle ALSO Austria Forderungen unabhängig von der Laufzeit sofort fällig. Dasselbe gilt, wenn ALSO Austria Umstände bekannt werden, die nach dem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen von ALSO Austria geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Händlers wesentlich zu mindern, insbesondere Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Konkurs - oder Ausgleichsverfahrens. Unter den vorgenannten Voraussetzungen ist ALSO Austria auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist von diesem und anderen Verträgen zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6. Der Käufer ist zur Aufrechnung oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder anerkannt werden.

7. ALSO Austria ist berechtigt Fakturen in elektronischer Form auf Basis der digitalen Signatur zu übermitteln.

§ 11 Abtretungsverbot

Die Abtretung von Forderungen gegen ALSO Austria an Dritte ist ausgeschlossen, sofern ALSO Austria der Abtretung nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Sofern es sich nicht um gemäß § 8 Zif. 7 dieser AGB (Gewährleistungsansprüche) unabtretbare Ansprüche handelt, wird ALSO Austria die Zustimmung erteilen, wenn der Käufer wesentliche Belange nachweist, welche die Interessen von ALSO Austria an der Aufrechterhaltung des Abtretungsverbotes überwiegen.

§ 12 Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzung, culpa in contrahendo und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen ALSO Austria als auch Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen der ALSO Austria ausgeschlossen, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§ 13 Verwendung der Produkte

Die Produkte sind für die übliche kommerzielle Verwendung gemäß den Betriebsanweisungen und nicht für eine Verwendung in kritischen Sicherheitssystemen, Kernkraftwerken oder medizinischen Geräten mit lebenserhaltender Funktion vorgesehen. Für eine Verwendung in diesen Bereichen wird keine Haftung übernommen.

§ 14 Marken

Sämtliche auf den Produkten angeführte Marken sind und bleiben Eigentum der Lieferanten. Jede Benutzung erfordert die Genehmigung durch den entsprechenden Lieferanten.

§ 15 Urheberrechte

Soweit Software zum Lieferumfang gehört, wird diese dem gewerblichen Käufer allein zum einmaligen Wiederverkauf und dem Endkunden zur alleinigen Nutzung überlassen, d. h. er darf diese weder kopieren noch verändern, noch anderen zur Nutzung überlassen. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Die Software wird gemäß den Lizenzverträgen der Lieferanten geliefert, deren Einhaltung der Kunde bereits an dieser Stelle zusichert.

§ 16 Geheimhaltung

Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit Lieferungen von ALSO Austria zugänglich werdenden Informationen, die aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis von ALSO Austria erkennbar sind und vertraulich zu halten sind, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich ist - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiter zu geben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.

§ 17 Datenschutz

1. ALSO Austria wird durch den Käufer berechtigt, bestimmte den Käufer betreffende Daten die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhalten werden, im Sinne des Datenschutzgesetzes zu ermitteln und zu verarbeiten, sowie an im Konzern verbundene Unternehmen und Hersteller - auch in EU - Drittländer - zu übermitteln.
2. Dies kann folgende Daten betreffen: Firmenname, Anschrift, Umsatz- und Produktdaten.
3. Zweck der Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten ist die Erzielung besserer Verkaufs-, Preis- oder Lieferungsbedingungen für die Käufer.
4. Bei Versendung der Ware oder beispielsweise in Gewährleistungsfällen werden die erforderlichen Daten zweckmäßigerweise an Spediteure und Serviceunternehmen übermittelt.
5. ALSO Austria weist ihrerseits insbesondere Hersteller aus EU – Drittländer ausdrücklich darauf hin, dass die erhaltenen Daten entsprechend den in der EU geltenden Datenschutzbestimmungen zu behandeln sind.
- 6. Der Käufer erteilt ALSO Austria hiermit die ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung und Übermittlung seiner Daten im bezeichneten Rahmen.**
7. Diese Zustimmung kann jederzeit vom Käufer schriftlich widerrufen werden.

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen ALSO Austria und dem Käufer gilt das österreichische Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Wien.

§ 19 Export

1. Alle Produkte und technisches Know-how werden von der ALSO Austria unter Einhaltung der derzeit gültigen AWG/AWV/EG-Dual-Use Verordnung sowie der US Ausfuhrbestimmungen geliefert und sind zur Benutzung und zum Verbleib, in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Beabsichtigt der Kunde die Wiederausfuhr von Produkten aus der EU, ist er verpflichtet, US[1]amerikanische, europäische und nationale Ausfuhrbestimmungen einzuhalten. Die Wiederausfuhr von Produkten – einzeln oder in systemintegrierter Form – entgegen diesen Bestimmungen ist untersagt.
2. Der Kunde muss sich selbständig über die derzeit gültigen Bestimmungen und Verordnungen informieren (Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW), 1010 Wien, bzw. Bureau of Industry and Security, Washington,

DC 20230). Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Produkte angibt, obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, die ggf. notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert. Wir haben keine Auskunftspflicht.

3. Jede Weiterlieferung von Produkten durch Kunden an Dritte, mit und ohne Kenntnis der ALSO Austria, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Kunde haftet in vollem Umfang bei Nichteinhaltung der einschlägigen Bestimmungen.

4. Ohne vorherige behördliche Genehmigung ist es dem Kunden nicht erlaubt, Produkte direkt oder indirekt in Länder, die einem US[1]Embargo unterliegen, oder an natürliche oder juristische Personen dieser Länder sowie an natürliche oder juristische Personen, die auf US-amerikanischen, europäischen oder nationalen Verbotslisten (z.B.: "Entity List", "Denied Persons List") stehen, zu liefern. Ferner ist es untersagt, Produkte an natürliche oder juristische Personen zu liefern, die in irgendeiner Verbindung mit der Unterstützung, Entwicklung, Produktion oder Verwendung von chemischen, biologischen oder nuklearen Massenvernichtungswaffen stehen.

5. ANTI RUSSLAND/ BELARUS KLAUSEL

Gemäß Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und Artikel 8g VO (EG) Nr. 765/2006 (in ihren jeweils gültigen Fassungen) der Europäischen Union gilt für die Geschäftsbeziehung der Parteien was folgt:

(1) Der Kunde wird keine über ALSO bezogenen Produkte direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder Belarus verkaufen, exportieren oder re-exportieren, oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus verkaufen oder wiederausführen, die hinsichtlich der Russischen Föderation in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 bzw. hinsichtlich Belarus in die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 fallen. Der Kunde wird alles unternehmen, um zu verhindern, dass der zuvor benannte Zweck in der Handelskette nicht durch Dritte vereitelt wird.

(2) Der Kunde unterhält einen angemessenen Überwachungsmechanismus, um ein Verhalten Dritter in der Handelskette, dass dem unter (1) definierten Zweck zuwiderlaufen würde zu vereiteln.

(3) Jeder Verstoß gegen die Absätze (1) und (2) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen zwingende Vertragspflichten dar und berechtigt ALSO angemessene Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- i. ALSO ist berechtigt jegliche vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien sofort zu beenden und seine Leistungspflichten unverzüglich einzustellen;
- ii. ALSO ist berechtigt eine vom Kunden verwirkte Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen Gesamtwerts der ausgeführten Waren, oder des Gesamtwerts der Waren, die der Kunde in den Zeitraum von zwölf Monaten, bevor ALSO von dem Verstoß erfuhr, zu fordern - je nachdem, welcher Wert höher ist.

(4) Der Kunde informiert ALSO unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze 1 und/oder 2, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 1 vereiteln könnten. Der Kunde wird ALSO innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Anfrage durch ALSO Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 schriftlich zur Verfügung stellen.

(5) Der Kunde wird ALSO und alle Unternehmen der ALSO Gruppe im Sinne von §15 AktG von allen Klagen und Ansprüchen Dritter sowie allen daraus resultierenden Schäden, Anwaltskosten oder Bußgeldern freistellen und schadlos halten.

§ 20 Werbung

Der Kunde erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung von Werbe- und Informationsmaterial der Firma ALSO Austria per Postzusendung, Telefax oder Email.

§ 21 Rücknahme von Produkten/Projekte

Für Speichermodule, Festplatten, Motherboards, CPUs, Optical Storage Produkte, Controller, Grafikkarten, Microsoft Systembuilder Ware, Handys, Verbrauchsmaterial, spezielle Abverkaufsposten oder Aktionsprodukte, kundenspezifisch bestellte Ware oder auftragsbezogene C-Artikel sowie Waren aus Streckengeschäften und Einzelteile aus Set Artikeln gilt folgende Regelung:

Für oben genannte Produkte ist eine Rücknahme, sofern es sich nicht um Gewährleistungsfälle handelt, grundsätzlich ausgeschlossen. Für Gutschriften und Rückkaufangebote gelten die aktuellen Tagespreise. Angewendet wird das jeweils gültige RMA Verfahren (www.also.at) sowie ergänzend zu diesem Vertragspunkt, soweit sie nicht im Widerspruch zu diesem Vertragspunkt stehen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ALSO Austria GmbH.

Bietet der Hersteller für Projektgeschäfte spezielle Projektpreise an, muss der Käufer ALSO Austria innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung eine Kopie des Abliefernachweises der Produkte sowie der Rechnung an den Endverbraucher zur Verfügung stellen. Der Käufer ist verpflichtet, die jeweiligen Richtlinien im Projektgeschäft zu beachten. Dies gilt auch für die Aufbewahrungspflicht der zum Projektgeschäft gehörenden Unterlagen nach handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften. Falls der Käufer gegen unsere oder die Richtlinie des Herstellers verstößt, hat ALSO Austria das Recht, die zu Unrecht vom Käufer vereinnahmten Beträge zurück zu belasten und den Käufer von zukünftigen speziellen Projektpreisen auszuschließen.

§ 22 Sonstiges

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vorliegens einer Regelungslücke werden die Vertragsparteien eine der unwirksamen oder unvollständigen Bestimmung möglichst nahe kommende, rechtswirksame Ersatzregelung treffen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.